

FAQ

Gastfamilien für minderjährige Flüchtlinge

Sie möchten einen minderjährigen Flüchtling bei sich zu Hause aufnehmen? Hier erfahren Sie, an wen Sie sich wenden müssen, welche staatlichen Leistungen es gibt und was sonst noch zu beachten ist.

Was versteht man unter einer Gastfamilie?

Als Gastfamilie wird eine Pflegefamilie bezeichnet, die ‚Hilfe zur Erziehung‘ für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling leistet. Gastfamilien stellen dem Jugendlichen für einen vorübergehenden Zeitraum ihre Familie als Lebensort zur Verfügung.

Welche Vorteile hat die Unterbringung in einer Gastfamilie für die Jugendlichen?

Das Leben in einer Gastfamilie stellt für einige Jugendliche eine sinnvolle pädagogische Alternative zur Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung dar. Minderjährige Flüchtlinge, die in Gastfamilien untergebracht sind, nehmen in der Regel am Familienleben teil. Gasteltern können die Jugendlichen intensiv beim Erlernen der deutschen Sprache und bei der Orientierung in Schule, Ausbildung und Gesellschaft unterstützen. Deshalb kann das Leben in einer Gastfamilie einen erheblichen Beitrag zur Integration der Jugendlichen und zu ihrer persönlichen Stärkung beitragen.

Ich möchte einen minderjährigen Flüchtling als Pflegekind aufnehmen – an wen kann ich mich wenden?

Erster Ansprechpartner ist das örtliche Jugendamt.

Wer kann einen minderjährigen Flüchtling bei sich aufnehmen?

Grundsätzlich gibt es keine Ausschluss Kriterien. Eine spezielle Ausbildung oder Sprachkenntnisse sind nicht gefordert.

Vorteilhaft ist es, wenn die Gasteltern über berufliche oder private Erfahrungen mit Jugendlichen verfügen. Jemand sollte Offenheit und Sensibilität für Erfahrungen mit Menschen aus anderen Kulturen mitbringen, ebenso wie die Bereitschaft, sich mit ungewohnten Verhaltensweisen und Konflikten auseinanderzusetzen.

Welche formalen Voraussetzungen sollte eine Gastfamilie für einen minderjährigen Flüchtling erfüllen?

Für die Aufnahme eines minderjährigen Flüchtlings in eine Pflegefamilie gelten die gleichen Richtlinien wie für die reguläre Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen in Vollzeitpflege.

Gastfamilien werden vom Jugendamt oder einem mit der Aufgabe betreuten freien Träger der Jugendhilfe auf ihre Eignung untersucht.

Folgende Formale Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Bewerbung als Pflegeeltern**
- **Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**
- **Gesundheitsattest aller erwachsenen Pflegepersonen**
- **Einverständnis der Familienmitglieder, auch der leiblichen Kinder Sichere wirtschaftliche Lage**
- **Ausreichend Platz**
- **Teilnahme an entsprechenden Informationsveranstaltungen und Schulungen**
- **Bereitschaft zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, mit dem rechtlichen Vormund des minderjährigen Flüchtlings und Institutionen wie Schule oder Ausländerbehörde während der Dauer der Hilfe – in der Regel bis zum 18. Geburtstag.**

Können wir als gleichgeschlechtliches Paar auch einen minderjährigen Flüchtling bei uns aufnehmen?

Ja.

Sollte die Gastfamilie ein eigenes Zimmer für den Jugendlichen bereitstellen?

Ja. Ein kleines Zimmer reicht aus, um dem neuen Mitbewohner seine Privatsphäre zu ermöglichen.

Wie lange dauert die Vermittlung?

Das Jugendamt prüft, ob jemand geeignet ist: Nur dann gibt es die Pflegeerlaubnis. Die Prüfung kann einige Zeit dauern.

Kann ich mir aussuchen, wen ich bei mir aufnehme?

Man muss sich gegenseitig kennen lernen und dann entscheiden, ob man sich das Zusammenleben vorstellen kann. Man ist mit einer Pflegeerlaubnis nicht verpflichtet, einen bestimmten Jugendlichen aufzunehmen. Wichtig sind ein gutes »Clearingverfahren« und die »Passung«.

Wie lange dauert das Pflegeverhältnis?

Die Jugendlichen sind vorübergehend in den Gastfamilien untergebracht. In der Regel bis zur Volljährigkeit. Die meisten minderjährigen Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland kommen, sind zwischen 14 und 18 Jahren alt, so dass man von einem Pflegeverhältnis zwischen ein und vier Jahren ausgehen kann. Manchmal geht das Pflegeverhältnis auch über die Volljährigkeit hinaus. Es kann aber auch sein, dass Jugendliche nach einiger Zeit der Stabilisierung in der Familie in eine andere jugendtypische Einrichtung der Jugendhilfe wechseln möchten.

Welche staatlichen Leistungen bekommen Gastfamilien?

Das Jugendamt zahlt Pflegeeltern monatliche Pauschalbeiträge. Zum einen für Sachaufwände wie Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Schulbedarf und Taschengeld. Eine weitere Pauschale wird für Pflege und Erziehung gezahlt. Der monatliche Pauschalbetrag für ein Pflegekind liegt laut der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (www.deutscher-verein.de) bei insgesamt 913 Euro für Jugendliche zwischen 12 bis 18 Jahren. Dieser Betrag kann je nach Bundesland und Kommune variieren.

Muss das Pflegegeld versteuert werden?

Nein, das Pflegegeld ist steuerfrei. Es gehört aber als Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit in die Steuererklärung.

Wer übernimmt anfallende Versicherungskosten?

Das Jugendamt erstattet Beiträge für die private Unfallversicherung (bis etwa 150 Euro pro Jahr). Haftpflichtschutz besteht über das Jugendamt. Es übernimmt ebenfalls die Krankenhilfekosten.

Werde ich als Gastfamilie auch während der Pflegezeit betreut? An wen kann ich mich in Konfliktsituationen wenden?

Beratung und Unterstützung kann man von der zuständigen betreuenden Organisation (Jugendamt oder freier Träger) erwarten. Zum Teil werden Supervision, Fortbildungen oder angeleitete Erfahrungsaustausche angeboten.

Vertreten die Gasteltern die Jugendlichen auch rechtlich?

Gasteltern entscheiden zwar in Alltagsdingen, etwa über Freizeitgestaltung oder Arztbesuche. Rechtlich vertreten sie die Jugendlichen aber nicht. Für die Minderjährigen ist entweder das Jugendamt als Amtsvormund oder ein privater Vormund zuständig. Die Vormundschaft umfasst die rechtliche Vertretung eines Minderjährigen, das heißt, ein Vormund haftet nicht für einen Jugendlichen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in der Regel über das Jugendamt haftpflichtversichert. Verursacht ein minderjähriger Flüchtling einen Schaden, ist er zunächst selbst verantwortlich und kann den Schaden der Haftpflichtversicherung melden.